Verordnung zum Kantonalbankgesetz

Vom 14. Dezember 2004 (Stand 1. Dezember 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 4 und 10 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004[1)],

erlässt folgende Verordnung:

§ 1 * Abgeltung der Staatsgarantie

[1] Die Abgeltung der Staatsgarantie beträgt 3% des Jahresgewinns, mindestens jedoch CHF 3,5 Millionen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. *

§ 2 Bankrat

[1] Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen.

[2] Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

a. abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen, oder
b. mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle), oder
c. mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

[3] Bei der Wahl des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung aller Bevölkerungsstände und Geschlechter zu achten.

[4] Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Landrates.

§ 3 Inkrafttreten

[1] Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

1) SGS 371, GS 35.241

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.12.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0382
29.11.2011	01.12.2011	§ 1	totalrevidiert	GS 37.717
27.10.2015	01.12.2015	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2015.060

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	14.12.2004	01.01.2005	Erstfassung	GS 35.0382
§ 1	29.11.2011	01.12.2011	totalrevidiert	GS 37.717
§ 1 Abs. 1	27.10.2015	01.12.2015	geändert	GS 2015.060